

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches  
Kultusministerium  
Postfach 161

30001 Hannover

Vorsitzender  
Mike Finke

Leiterin der Geschäftsstelle  
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 - 64 64 36 810  
Fax 0511 - 34 46 07

[www.ler-nds.de](http://www.ler-nds.de)  
[geschaeftsstelle@ler-nds.de](mailto:geschaeftsstelle@ler-nds.de)

18.04.2018

**Anhörungsverfahren zur Änderung der**

- a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB VO-GO)**
- b) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) sowie der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB AVO-GOBAK)**

**Az.: 33 - 81012/83213-01/18; Fristablauf 18.04.2018**

**Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 15. Landeselternrat Niedersachsen hat in seiner Sitzung am 13.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeselternrat Niedersachsen lehnt den Entwurf der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie den Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB VO-GO) ab.

**Begründung:**

Nach § 2 des Entwurfes der VO-GO gilt, dass künftig nicht zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat. Bei Vollendung des 19. Lebensjahres liegt folglich unmittelbar ein Härtefall vor, zu dem Schule eine Ausnahme zulassen kann. Eine Entscheidung wird unweigerlich von Ermessen abhängig sein. Ermessen wird in der praxisbezogenen Wahrnehmung der Erziehungsberechtigten sehr individuell und oftmals nicht vergleichbar angewandt. Der Landeselternrat sieht künftig die verstärkte Gefahr einer Ungleichbehandlung. Der Landeselternrat ist auch überzeugt, dass nicht erst nur in Zukunft aufgrund der aktuell vorgenommenen Flexibilisierung des Einschulungsalters das benannte 19. Lebensjahr vermehrt überschritten werden wird; der Landeselternrat hält das im Entwurf benannte Lebensalter auch aktuell als zu niedrig gewählt.

In Nr. 7.14 des Entwurfes der EB VO-GO soll künftig Gelegenheit zur nachträglichen Erbringung von Leistungen gegeben werden, wenn der Grund des Unterrichtsversäumnisses nicht von Schülerinnen und Schülern selbst zu vertreten ist. Diese Formulierung ist aus Sicht des Landeselternrates zu unbestimmt und birgt die Gefahr, Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte in besondere Lagen der Beweisspflicht bei der Frage, was selbst zu vertreten sein wird, zu bringen. Mit Blick auf in der modernen Gesellschaft ausgeübte Freizeitaktivitäten beispielsweise würde es gelten,

sich der Frage zu stellen, ob es sich um risikoreiche Freizeitaktivitäten handelt. Strittige Frage könnte in derartigen Fällen bereits sein, ob es für Schülerinnen und Schüler gilt sich einzuschränken oder es derartige Aktivitäten zu vermeiden gilt, weil ein möglicher Unfall von Schülerinnen und Schüler schon allein aus dem Grund zu vertreten wäre, weil eine risikoreiche Freizeitaktivität ausgeübt wird.

Rein informell weist der Landeselternrat darauf hin, dass auf Seite 8 des Entwurfs der EB VO-GO der bei § 14 Abs. 4 benannte Link in der Rechtschreibung zu korrigieren ist.

Der Landeselternrat Niedersachsen lehnt den Entwurf Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) sowie den Entwurf der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung (EB AVO-GOBAK) ab.

Begründung:

Die Reduzierung der Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten bei gleichbleibendem Anforderungsniveau, wie in 9.5 des Entwurfs der EB AVO-GOBAK ausgeführt, lehnt der Landeselternrat ab.

Rein informell weist der Landeselternrat darauf hin, dass auf Seite 4 des Entwurfs der EB AVO-GOBAK der bei § 16 und § 18 benannte Link in der Rechtschreibung zu korrigieren ist.

Allgemein möchte der Landeselternrat Niedersachsen anmerken, dass es für die Zukunft verstärkt gelten muss, bei den Auswirkungen durch zu ändernde Rechtsnormen aufgrund steigender Anforderungen o. ä. in den Blick zu nehmen, dass es eine immer größer werdende Anzahl von kleinen Schulen geben wird, denen eine Erfüllung sich ändernder Anforderungen oder Angebote ebenfalls möglich bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des  
Landeselternrates Niedersachsen